

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 5 (1888)

Artikel: Brandschatzung, welche an den Rheingrafen Otto Ludwig zu bezahlen war
Autor: Schröter, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Que j'aimais ce beau lac à mes pieds étendu,
Ces bosquets de St-Pierre, île délicieuse,
Qu'embellit de Rousseau la prose harmonieuse!

Doch ach, der Dichter würde heute seine Insel nicht wieder erkennen, seitdem durch die Entwässerungsarbeiten der Sümpfe dieselbe mit der kleinen Kaninchen = Insel verbunden und selbst mit dem festen Boden durch eine schmale Straße in Verbindung gesetzt worden ist. Unsere liebliche Insel ist manchmal in Wirklichkeit nur eine breite Halbinsel. Ade Romantik! O Utilitarismus! Das ist dir zu verdanken, das ist einer von deinen Streichen! Dennoch, im Sommer an Sonntagen und hauptsächlich während der Weinernte ist die Insel von einer Menge junger Leute besucht, welche aus der ganzen Umgegend hier zusammen kommen. Da ertönen Lieder und Musik und Gläserklang. Und unter diesem nehmen wir Abschied vom schönen, theuren Jura.

Brandschatung,

welche an den Rheingrafen Otto Ludwig zu bezahlen war.

Von Pfr. Dr. Karl Schröter sel.

Wir von Stett und Landtschafften Abgesandte des Oberen Rhein viertels vff dato in der Statt Rheinfelden Empieten Allen vnnnd Jeden, Unseren bey Uns geseffenen Geist: vnnnd Weltlichen mit Standesgliedern, Unser Fründlich Dienst Unnd gruöß Auech was wir mehr liebs vnnnd guets vermögen, zuvor, vnnnd füegen Inen ganz beweglich zue vernemen. Dennoch mit deß hoch = vnnnd wolgebornen Herrn Herrn Otto Ludwigen, Wildt = vnnnd Rheingraffen vnnnd Herren zue Binstingen der Conföderirten Reichsstenden vnnnd Commendanten, wir vns wegen unserer Stett vnnnd Herrschafften an vns mit überzogener macht gesuochten Brandtschatung einmüetig abgefunden vnnnd dahin verglichen: das wir Namblichen fünfzehentaussend gulden zue zweien Terminen, das halb in vierzehen Tagen vnnnd das ander halb von dato in Monatsfrist vnd das in gueten groben annemblichen goldt, vnd SilberSorten ohnfehlbar

erlegen vnnnd hierin Rhein hindernuß erzeugen sollen. Das wär dannenhero auß welt vnnnd Landthundiger höchster Angelegenheit, ja vmb mehrer Verschonung, Landt vnd Leuthen, weiterer verherung und verderbung auch gantzlicher allerseits befahrender totalruin getrungen, Ein jedes Standts-glied nach dem anderen dem vngevor observirten alten Herthomen nach wie auß beythomender Verzeichnuß zue vernemen anzeleggen vnd in Crafft vnß defswegen zuegestellten mündlichen bevelchs in hier zue erheischende Contribution vnnnd anlag ze nemen. Mit fründlich ersuchen vnd piten, Es wellen alle vnd jede insonders Fre quotas zue obbestimbter zeit ohne Versaumbnuß einicher stundt oder minuten alhero zue Irer Excellencia verordneter Herren Einnemer handen, vnifelbar zum halben theil beeder Terminen entrichten. Und wol in Achtung nemen obschon etliche ihre erduldeten ruinationes hiefür schützen vnnnd sich damit defter zue eximiren vermeinen wolten, das doch nit desto weniger weitere verfolgung mit Feuer vndt schwerdts Irer Gotts- vnd anderer heusser Renten Zinß gefell und dergleichen einthomen Inen wurden vf halb gezogen, viel Ungnaden erwechht vnd was vf verhoffende Accomodation vns entzogen zue Schutz vnd Schirmb, auch fürderlichster erleichterung des obhabenden Kriegslasts der Soltadesca zuegesagt, ohnschwer wider zue vngnaden wenden würden. Deren getrösten resolution vnd schriftlichen erklerung wir verlangendt erwarten thuendt. Signatum vnd mit der Statt Rheinfelden hiefür aufgetruckhten Secret bewart den ¹³/₂₃ Julii Anno 1633.

Verzeichnuß der Anlag über die 15,000 fl. angesuchte
Brandschatzung:

Waldshut	1000 fl.
Stadt Rheinfelden	1000 "
Stadt Laufenburg	1000 "
Stadt Seckingen	700 "
Die drei Landschaften, Rheinthal, Möhli- bach und Frickthal zusammen	3000 "
Graffschaft Hauenstein	3000 "
Herrschaft Laufenburg	700 "
Wehr	500 "
Stift Seckingen	1200 "
Stift Rheinfelden	800 "
Gottshaus Dlsberg	800 "
Himmelsporten zu Wyhlen	150 "

Hans Beuckhen	800 fl.
March und Jünglingen	150 "
Deßghen und Wegenstetten (die Edlen von Schönau)	150 "
Rektorat Wölflinswil	200 "
Pfarrherr zue Frickh	100 "
Commenthur zu St. Johann	150 "
Zell im Wiesenthal, Herr Waldvogt	300 "
Dekan von Gychfel	100 "

Ordinanz

Wie die Keiserlichen Soldaten in der garnison zu Reinfelden
sollen unterhalten werden.

(Dez. 1632.)

Von Pfr. Dr. **Karl Schröter** sel.

Firstlich vff ein iedlichen Soldaten, darunter die Corporale vnd gefreyte gerechnet Wann Sy effective vorhanden vnd ihre Dienst verrichten, Monatlich vierthalben gulden an gelt. Den Corporalen vnd gefreyten anderthalbe portion des Commiß. Deßgleichen den Service, als die Ligerstatt, Holz, saltz vnd Licht.

Den Officieren deß Ersten blats, darunter auch der Capitain d'Armes, gemein Webel vnd Spilleuth, Monatlich an gelt zweihundert gulden. An Comiß dem Leutenant täglich 6, dem Fendrich 4 den andern Feldweibel 3 den andern Officieren 2 portiones, und den obgemelten Service.

Deßgleichen soll man den Officieren vff Sechs pferdt den Unterhalt geben.

Hierüber die Statt vnd Ambt mehrers zu lifern nicht schuldig, biß vff anderweitige Verordnung. Darnach man sich allersaits zu richten hatt. Geben zue Reinfelden den 26. decembris 1632.

Röm. Kay. May. hofKriegsrath,
Cammer, GeneralFeldWachtmeister und be-
stelter Obrister zu Roß vnd fues.
Ernest graff von Montecuculi.